

Stand: 16.Mai 2022

## **„Förderung der digitalen Kompetenz für Frauen mit Migrationsgeschichte“**

### **Ausgangslage**

Seit 2014 fördert die Hessische Landesregierung mit dem Landesprogramm „WIR“ innovative Projekte zur Verbesserung der Integrationschancen nach Hessen zugewanderter Menschen.

Im Rahmen der Förderung von Digitalisierung des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung, stellt die Landesregierung nun weitere Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenz für Frauen mit Migrationsgeschichte bereit. Diese Mittel können über das Landesprogramm „WIR“ beantragt werden.

### **Situation**

Migrantinnen übernehmen im Integrationsprozess nicht nur für sich Verantwortung, sondern auch für ihre Kinder, Partner und weitere Familienangehörige. Trotz dieser Stellung innerhalb der Familie gelten sie oftmals als benachteiligte und schwer zu erreichende Gruppe in Bezug auf gesellschaftliche Teilhabe, Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt sowie Gesundheit. Dabei haben insbesondere neuzugewanderte Frauen einen hohen Beratungs- und Informationsbedarf zu vielen Themen des Ankommens, der Integration und Partizipation und sind zudem durch ihr familiäres Netzwerk ideale Multiplikatorinnen wichtiger Informationen.

Durch die Corona-Pandemie haben sich tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen im Alltagsleben ergeben. Beschleunigte Digitalisierungsprozesse drohen viele gesellschaftliche Gruppen abzuhängen. Vor allem bei Kindern aus neueingewanderten oder geflüchteten Familien konnte beobachtet werden, dass sie oft im Lernerfolg zurückblieben. Ein Grund dafür war sicherlich, dass Eltern die vielfältigen neuen Herausforderungen bei der plötzlich nötig gewordenen digitalen Unterstützung ihrer Kinder nicht ohne Hilfe bewältigen konnten.

Frauen, als hauptverantwortliche Bildungsmanagerinnen der Familie, müssen hier besonders in den Fokus genommen werden. Denn die wichtige Erkenntnis aus der Pandemie bleibt, dass auch zukünftig die Vermittlung von schulischen und berufsbildenden Inhalten zu einem nicht geringen Teil durch digitale Medien erfolgen wird.

Die digitale Teilhabe ist schlussendlich ein Schlüssel der sozialen Teilhabe: Empowerment, Stärkung von Selbstlernfähigkeiten und Partizipation sind davon abhängig. Aber nicht alle

digitalen Angebote bzw. Portale sind für jede Zielgruppe gleichermaßen leicht zugänglich und verständlich. Um sich in der digitalen Umgebung sicher zu bewegen, muss man Vor- und Nachteile kennen, Inhalte kritisch hinterfragen und Kenntnis über Möglichkeiten und Risiken des Internets haben. Wenn Migrantinnen die technische Infrastruktur selbstständig und kritisch nutzen, können sie nicht nur als Multiplikatorinnen ihre Kinder ebenfalls mit digitalen Inhalten vertraut machen. Sie können zudem selbstständig, ohne Abhängigkeit vom Partner, nach Informationen und Inhalten im World Wide Web suchen und diese für die eigenen Partizipationschancen nutzen.

### **Ziele der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, mit Hilfe von niedrigschwelligen IT-Trainings die unabhängige digitale Mündigkeit von Frauen mit Migrationsgeschichte zu stärken. Sie sollen selbst in der Lage sein z.B. nach Wohnungen oder Stellenanzeigen zu suchen oder durch das Wissen über die Nutzung von Online-Ressourcen ihre Sprachkenntnisse verbessern.

Die Zielgruppe sind Frauen mit Migrationsgeschichte, die über keine oder wenig digitale Skills/Kenntnisse verfügen.

### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden somit Maßnahmen, die innovative Ansätze zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen mit Migrationsgeschichte durch digitales Empowerment umsetzen: Schaffung von Schulungsangeboten die niedrigschwelligen Zugangswege zur sicheren und reflektierten Nutzung digitaler Medien und Inhalte ermöglichen sowie digitaler Fähigkeiten über bestehende Regelangebote hinaus vermitteln. Die Maßnahmen sollen Neugierde zum Erlernen von digitalen Skills wecken. Dadurch soll der Zielgruppe eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht und neue Informationsmöglichkeiten eröffnet werden.

Maßnahmen im Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt, Förderung des Spracherwerbes und im schulischen Kontext werden nicht nach diesem Förderaufruf gefördert.

### **Antragsberechtigte:**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ruft interessierte gemeinnützige Träger zur Antragstellung auf.

Gefördert werden Träger, die in ihrer Region passgenaue niedrigschwellige Schulungen zum Aufbau einer „Digitalen Grundbildung“ anbieten können, welche auf die individuellen Bedürfnisse der Frauengruppen zugeschnitten sind. Die Schulungsleitungen müssen über fachliche Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Empowerment für geflüchtete / zugewanderte Frauen verfügen. Sie müssen in der Lage sein, vertrauensvoll sowie rollensensibel über Gefahren und Risiken der digitalen Welt aufzuklären und Frauen ihre vielfältigen Möglichkeiten aufzeigen.

Die Projekt- und Bildungsträger sollen bereits über technische Ausstattungen und Endgeräte (z.B. Computer, Laptops, Hardware) verfügen. Endgeräte können mit den Landesmitteln nicht gefördert werden.

### **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

- Entwicklung von Modulen, die auf die Zielgruppe ausgerichtet sind und als Grundlage für die Schulungen dienen.
- Durchführung von Schulungsmodulen, die maximal 8 Unterrichtsstunden in Präsenz- und/oder Onlineformat beinhalten.
- Die Zahl der Teilnehmenden pro Schulungsmodul soll mindestens 6 bis maximal 8 Frauen betragen. Spätestens mit Maßnahmenbeginn muss dem Regierungspräsidium Darmstadt eine Liste der Teilnehmerinnen vorgelegt werden, aus der die Anzahl der angemeldeten Personen namentlich hervorgeht. Unwesentliche Veränderungen der Anzahl der Teilnehmenden (Reduzierung um bis zu 20%) bei Start und im Verlauf bzw. Ende der Schulungsmaßnahmen und einer damit einhergehenden Reduzierung der förderfähigen Ausgaben haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die bereits gewährte Förderung und führen zu keiner Rückforderung der Fördersumme.
- förderfähig sind maximal 12,50 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro angemeldete Teilnehmerin, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachausgaben (z.B. Koordination, Referenten-Honorare für die Schulungen (inkl. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz),
- Anschaffung von Schulungsmaterial, Kopierkosten Schulungsunterlagen, für die Teilnehmerinnen
- tatsächliche Miete für Seminarräume sowie Kinderbetreuung.

### **Nicht zuwendungsfähig sind:**

Nicht zuwendungsfähig sind: Fahrtkosten für Teilnehmende, kalkulatorische Mieten, Investitionen (z. B. Möbel, Arbeitsplatzausstattung), Catering- und Bewirtungskosten.

### **Umfang der Förderung und Antragsstellung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung der Digitalisierungsmaßnahmen des Landes Hessen. Die Projekte müssen in dem Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden.

Bereits begonnene Projekte sind nicht förderfähig.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ruft interessierte gemeinnützige Träger zur Antragstellung auf. Für das Förderprogramm stehen im Jahr 2022 insgesamt 140.000,- € zur Verfügung. Es ist geplant 4-5 Träger zu fördern, die ihre Angebote auf die jeweilige Region beziehen. Eine sinnvolle regionale Verteilung wird angestrebt.

Die Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Bei der Antragsstellung ist nachfolgendes zu beachten:

- Die Träger sind verpflichtet, Teilnahmelisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Schulungen hervorgeht
- Die Konzeption (formlos) soll folgendes beinhalten: Bedarf, Zielgruppe, Umsetzungsschritte, Umsetzungsorte und Schulungsthemen. Es kann auch die
- Für die Antragsstellung soll das Online-Antragsformular (Innovative Projekte) verwendet werden. Förderanträge sind bis spätestens 15.06.2022 online an das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten. Über die Anträge entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

## **Rechtsgrundlage**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44, den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), sowie nach Maßgabe der Richtlinie zum Landesprogramm WIR gewährt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nach diesem Förderaufruf besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung Flucht und Integration, Referat VI2

Tel.: 0611 32193254

E-Mail: [LandesprogrammWIR@hsm.hessen.de](mailto:LandesprogrammWIR@hsm.hessen.de)